

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Biolandhof Stefan Schreyer

Stand 01.07.2019

I. AGB

Die Inanspruchnahme von Leistungen des Erzeugers erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Geltung

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Erzeuger mit den Mitgliedern schließt. Der Benutzer erklärt sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- (2) Etwaige Geschäftsbedingungen von bestellenden Unternehmern, die als Benutzer registriert sind, finden keine Anwendung, auch wenn der Erzeuger ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Erzeuger auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Benutzers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (3) Das Produktangebot auf REGIOSTERN richtet sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer, jedoch nur an Endabnehmer. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (i) ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs.1 BGB).
- (4) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 2 Definitionen

- (1) REGIOSTERN ist die virtuelle Marktplattform, auf welcher die Bestellungen in elektronischer Form vorgenommen werden.
- (2) Besucher ist der Nutzer der Plattform, der sich bisher nicht registriert hat. Besucher können keine Bestellung tätigen.
- (3) Benutzer sind natürliche Personen, die sich auf der Plattform registriert haben und Bestellungen bei Erzeugern tätigen können.
- (4) Erzeuger ist ein Benutzer, der sich als Erzeuger auf REGIOSTERN beworben hat und angenommen wurde. Der Erzeuger ist entweder selbst landwirtschaftlicher Erzeuger von Urprodukten und/oder weiterverarbeitender Betrieb. Ein Erzeuger kann auch Bestellungen tätigen.
- (5) Verteilungstermin ist der Termin, an welchem der Erzeuger seine Produkte an die Benutzer ausgibt. Dieser Termin wird vom Erzeuger festgelegt.

§ 3 Leistungen

Die auf REGIOSTERN von dem Erzeuger angebotenen Waren legen die Eigenschaften sowie die Qualität und Güte der Ware umfassend fest.

§ 4 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Es können nur Benutzer und Erzeuger Bestellungen vornehmen. Hierzu hat der Benutzer sich zunächst zu registrieren. Ab dann kann er Bestellungen bei einem Erzeuger vornehmen. Eine Bestellung als Gast ist nicht möglich. Der Benutzer kann auch bei mehreren Erzeugern bestellen.
- (2) Die auf REGIOSTERN angebotenen Produkte sind verbindliche Angebote und gelten jeweils bis zum Verkaufsende. Der Verkauf endet jeweils zwei Tage vor dem Verteilungstermin –um 24 Uhr, d.h. ist Verteilungstermin am Mittwoch, so endet der Verkauf am Montag um 24.00 Uhr.
- (3) Angebote, welche als „nur auf Vorbestellung“ gekennzeichnet sind, können von dem Erzeuger bereits einige Wochen vor dem Verteilungstermin angezeigt werden. Der Erzeuger legt den Termin fest, bis zu welchem der Verkauf endet. Der Erzeuger kann das Angebot ausnahmsweise auch früher manuell beenden. Dies wird jedoch dann auf REGIOSTERN angezeigt.
- (4) „Lose Waren“, d.h. Waren, die unverpackt sind und mit dem Grundpreis angegeben sind, werden kundenindividuell abgewogen. Der Endpreis berechnet sich dann anhand des angegebenen Grundpreises und bewegt sich innerhalb der ebenfalls beim Produkt angegebenen Preisspanne („von ... bis ...“). Bei Bestellung solcher Produkte stehen für den gesamten Warenkorb dann Lastschrift und/oder Barzahlung am Verteilungstermin zur Verfügung.
- (5) Für eine Bestellung klickt der Benutzer auf die Seite des jeweiligen Erzeugers. Durch Anklicken des Buttons „In den Warenkorb“ kann der Benutzer die jeweilige Ware in den virtuellen Warenkorb legen. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung dar.
- (6) Vor Abgabe einer Bestellung wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Erzeuger- und Zahlungsdaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Benutzer kann dort etwaige Eingabefehler erkennen und über die vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des Buttons „jetzt bestellen“ gibt der Benutzer eine verbindliche Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages („Annahme“) ab. Nach der Bestellung erhält der Benutzer von REGIOSTERN eine E-Mail, die die Bestellung bestätigt.
- (7) Der Vertragstext wird anschließend von REGIOSTERN gespeichert. Der Benutzer kann den Inhalt seiner Bestellung (Vertragstext) sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar nach Abgabe seiner Bestellung abspeichern und/oder ausdrucken und später jederzeit über die Funktion „Mein Konto“ oder beim jeweiligen Erzeuger einsehen. Ferner wird REGIOSTERN dem Benutzer den Vertragsinhalt (bestellte Produkte mit Preis und Gesamtpreis der Bestellung) einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Abgabe seiner Bestellung spätestens mit Zusendung der Bestellbetätigung mitsenden. Diese Bestätigung enthält des Weiteren die Bestellnummer sowie Informationen zum Verteilungszeitpunkt (Adresse, Termin und Zeit sowie Kontaktdaten des jeweils am Verteilungstermin Verantwortlichen).

-
- (8) Will der Benutzer bei verschiedenen Erzeugern bestellen, muss er hierfür einen Warenkorb bei jedem Erzeuger anlegen und kann dort entsprechend den Absätzen 2 bis 6 Bestellungen tätigen.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Es gelten die von den Erzeugern ausgeschriebenen Preise zum Zeitpunkt des Kaufs; diese verstehen sich als Gesamtpreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Der Service von REGIOSTERN ist für den Benutzer kostenfrei.
- (3) Versandkosten entstehen keine, soweit der Benutzer die Waren am Verteilungstermin abholt. Lässt sich der Benutzer die Waren durch den Erzeuger oder ein Versandunternehmen zustellen, sind die Versandkosten beim Bestellvorgang angegeben.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich nach Wahl des Benutzers per PayPal oder Barzahlung. Beim Verkauf „loser Waren“ im Sinne des § 4 Abs. 4 stehen nur die Zahlungsmöglichkeiten PayPal oder Barzahlung zur Verfügung. Bei Verkauf auf Versand stehen nur die Zahlungsmöglichkeiten PayPal zur Verfügung.

a) PayPal

Mit Auswahl der Zahlungsart „PayPal“ wird der Benutzer nach Absenden der Bestellung zu PayPal weitergeleitet. Dort gibt er den Bestellwert frei. Nach Abschluss der Bestellung wird das PayPal-Konto des Benutzers mit dem tatsächlichen Rechnungsbetrag belastet.

b) Rechnung

Der Benutzer erhält eine Rechnung. Diese hat er dann binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu überweisen.

c) Lastschrift

Im Rahmen der Registrierung gibt der Benutzer hierzu seine Bankverbindung, das Geburtsdatum sowie die Rechnungsadresse an. Der Benutzer muss weiter bestätigen dass es eine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilt. Nach Abschluss der Bestellung bzw. – soweit der Benutzer Lose Waren mitbestellt hat, nach Übergabe der Produkte – wird die Lastschrift vom Konto des Benutzers eingezogen.

d) Barzahlung

Der Benutzer hat den Betrag in bar direkt beim Erzeuger zu bezahlen. Nach dem Verteilungstermin bzw. der Zustellung wird eine Rechnung erstellt und dem Benutzer übersandt.

- (5) Entstehen REGIOSTERN oder dem Erzeuger im Rahmen des Bezahlvorgangs Kosten, die der Benutzer verschuldet hat, so sind diese Kosten vom Benutzer zu tragen. Hiermit sind insbesondere Kosten gemeint,
- a) die dadurch entstehen, weil eine Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden konnte, oder

-
- b) die dadurch entsteht, dass das Konto des Erzeugers bzw. von REGIOSTERN mit Rücklastschriften belastet wird oder
 - c) durch eine Kontoänderung des Benutzers, welches die Änderung nicht mitgeteilt hat.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Benutzer nur mit vom Erzeuger unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Benutzer nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Reklamationen sind ausschließlich an den Erzeuger zu richten. Im Fall einer Reklamation meldet dies der Erzeuger an REGIOSTERN. Der Betrag hierfür wird dem Benutzer zurückerstattet bzw. – soweit es sich um lose Waren handelt – nicht abgebucht.

§ 6 Stornierung der Bestellung

- (1) Der Benutzer ist berechtigt, die Bestellung bis spätestens zum Verkaufsstop gem. § 4 Abs. 2 unentgeltlich zu stornieren. Dies gilt nicht für Waren, die als „nur auf Vorbestellung“ gekennzeichnet sind (siehe § 4 Abs. 3).
- (2) Die Stornierung ist über das Benutzerkonto vorzunehmen.
- (3) Nach Verkaufsstop gem. § 4 Abs. 2 ist die Stornierung einer Bestellung ausgeschlossen.

§ 7 Lieferung und Lieferzeit

Der Erzeuger legt fest, ob er einen Verteilungstermin veranstaltet oder ob er die Ware liefert. Der Erzeuger wird dies bei seinem Angebot kenntlich machen.

7.1 Veranstaltung eines Verteilungstermins

- (1) Die Verteilung der Käufe erfolgt am Verteilungstermin durch den jeweiligen Erzeuger. Der Verteilungstermin findet regelmäßig bei dem jeweiligen Erzeuger statt; genaue Informationen hierzu findet der Benutzer in seiner Bestellübersicht auf REGIOSTERN. Der Verteilungstermin wird von dem jeweiligen Erzeuger organisiert und festgelegt. Der Verteilungstermin wird dem Benutzer mit der Bestellbestätigung nochmals bekanntgegeben.
- (2) Der Benutzer hat bei der Abholung die Bestellnummer bereit zu halten.
- (3) Wird die Ware im Zeitraum der Verteilung nicht abgeholt, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung des Rechnungsbetrages zu.
- (4) Soweit es sich um schnell verderbliche Waren handelt (Gemüse, Obst, Fleisch, Eier, Milchprodukte, Kräuter, Pflanzen etc.), hat der Benutzer keinen Anspruch auf Erfüllung oder Herausgabe mehr. Der Erzeuger ist berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern. Der Veräußerungserlös an der Ware wird dem Rechnungsbetrag des Benutzers angerechnet; diesbezüglich wird hinsichtlich der Zahlungsgebühren auf § 5 Abs. 6 verwiesen. Kann der Erzeuger die Ware nicht binnen eines Tages veräußern und entsteht ihm hierdurch ein Schaden, so ist er berechtigt, vom Benutzer diesen Schaden ersetzt zu verlangen.
- (5) Soweit es sich um Waren handelt, die weder schnell verderblich sind (Konserven, Alkoholische Getränke, getrocknete Pflanzen etc.) noch generell verderblich sind, ist der Benutzer berechtigt,

diese Waren zum nächsten Verteilungstermin abzuholen. Holt er die Waren in diesem Zeitraum wiederum nicht ab, ist der Erzeuger berechtigt, die Waren an den Benutzer zu versenden. Die Mehraufwendungen für den erneuten Zustellversuch und den Versand trägt der Benutzer.

- (6) Der Benutzer ist gehalten, die Ware am Verteilungsort im Verteilungszeitraum auf Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Abweichungen sind durch den Erzeuger im Lieferschein zu vermerken. Unterzeichnet der Benutzer den Lieferschein nicht, gilt die bestellte Ware als vollständig übergeben. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns des Erzeugers oder der ausgebenden Person, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

7.2 Belieferung durch den Erzeuger

- (1) Die Belieferung erfolgt am mitgeteilten Liefertag durch den jeweiligen Erzeuger. Der Liefertermin wird dem Benutzer mit der Bestellbestätigung nochmals bekanntgegeben.
- (2) Der Benutzer hat bei der Lieferung die Bestellnummer bereit zu halten.
- (3) Ist der Benutzer an diesem Tag nicht anwesend, kann er eine andere Person zur Entgegennahme bestimmen. Diese Person hat dann die Bestellnummer bereit zu halten. Alternativ hat er eine schriftliche Abstelligenehmigung für den Erzeuger zu erteilen und die Bestellnummer hierauf anzugeben. Andernfalls nimmt der Erzeuger die Waren wieder mit. Dem Benutzer steht in diesem Fall kein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung des Rechnungsbetrages zu.
- (4) Ist der Benutzer abwesend und hat keine Abstelligenehmigung erteilt und keine Bestellnummer angegeben,
- a) kann der Erzeuger, soweit es sich um schnell verderbliche Waren handelt (Gemüse, Obst, Fleisch, Eier, Milchprodukte, Kräuter, Pflanzen etc.) die Ware anderweitig veräußern, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Veräußert der Erzeuger die Ware weiter, wird der Veräußerungserlös an der Ware dem Rechnungsbetrag des Benutzers angerechnet; diesbezüglich wird hinsichtlich der Zahlungsgebühren auf § 5 Abs. 6 verwiesen. Kann der Erzeuger die Ware nicht veräußern und entsteht ihm hierdurch ein Schaden, so ist er berechtigt, vom Benutzer diesen Schaden ersetzt zu verlangen.
 - b) werden dem Benutzer, soweit es sich um Waren handelt, die weder schnell verderblich sind (Konserven, Alkoholische Getränke, getrocknete Pflanzen etc.) noch generell verderblich sind, diese Waren beim nächsten Liefertermin ausgehändigt. Ist der Benutzer nicht anwesend, gilt das zu Abs. 3 Gesagte. Schlägt auch dieser Zustellversuch fehl, ist der Erzeuger berechtigt, die Waren durch ein Versandunternehmen liefern zu lassen. Die Mehraufwendungen für den erneuten Zustellversuch und den Versand trägt der Benutzer.

7.3 Lieferung durch ein Versandunternehmen

- (1) Wählt der Benutzer die Lieferung durch ein Versandunternehmen, erfolgt diese innerhalb der für das jeweilige Produkt angegebenen Lieferfrist. Sollte der Benutzer einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Benutzer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.
- (2) Sämtliche vom Erzeuger bei der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Lieferfristen beginnen, am Tag des Zustandekommens des Kaufvertrages.
- (3) Für die Einhaltung des Versandtermins ist allein der Tag der Übergabe der Ware durch den Erzeuger an das Versandunternehmen maßgeblich.

7.4 Lieferschwierigkeiten des Erzeugers

- (1) Der Erzeuger haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch
 - a) höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Streik/Aussperrungen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, örtliche Stromausfälle, Unfälle, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen)
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Erzeugers und/oder von REGIOSTERN erfolgen, gleichwohl diese die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen haben oder
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, verursacht worden sind, die der Erzeuger nicht zu vertreten hat.

Im Falle einer nicht vom Erzeuger zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge der vorgenannten Ereignisse des Satzes 1, wird der Benutzer unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet. Sofern solche Ereignisse dem Erzeuger die Lieferung oder Leistung unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Erzeuger zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- (2) Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 1 der vereinbarte Liefer- bzw.- Leistungstermin um mehr als einen Verteilungs- oder Liefertermin überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Benutzer objektiv unzumutbar, ist der Benutzer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Benutzer und/oder durch den Erzeuger wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche des Benutzers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

-
- (3) Gerät der Erzeuger mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird diesem eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Erzeugers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 8 Verpackung

Der Benutzer hat für seine Verpackung selbst zu sorgen. Am Verteilungsort werden die gekauften Waren in die vom Benutzer mitgebrachte Box umsortiert.

§ 9 Gefahrübergang

Ist der Benutzer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf dieses über, in dem die Ware an den Benutzer ausgeliefert wird oder der Benutzer in Annahmeverzug gerät.

§ 10 Kein Widerrufsrecht bei leicht verderblichen Waren

Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen wird der Benutzer darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB) bei leicht verderblichen Waren und solche, bei denen das Verfallsdatum schnell überschritten würde, kein Widerrufsrecht besteht.

§ 11 Mängelrechte

- (1) Bei einem Sachmangel der Kaufsache gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von einem Tag nach Erhalt der Ware dem Erzeuger anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer kann in erster Linie Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl Nachlieferung oder Mängelbeseitigung, verlangen. Der Erzeuger kann die vom Benutzer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 10 Abs. 2 fehl oder ist eine Nachbesserung für den Erzeuger unzumutbar ist oder verweigert der Erzeuger die Nacherfüllung oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung beiderseitiger Interessen die sofortige Geltendmachung von Schadensersatz oder Rücktritt rechtfertigen, ist der Benutzer jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern, Schadensersatz und/oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen des § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch den Erzeuger nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haftung

12.1 Haftung allgemein

- (1) Für eine Haftung des Erzeugers auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) Der Erzeuger haftet für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, unbeschränkt.
- (3) Der Erzeuger haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, soweit diese durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Benutzer regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Benutzer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste.
- (4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- (5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich der Erzeuger zur Vertragserfüllung bedient.
- (6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn der Erzeuger eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit noch für gesetzliche Ansprüche.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (8) Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet der Erzeuger in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Benutzers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 5 % des Wertes der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Benutzers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Erzeuger etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Benutzers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.2 Haftung wegen Verzug

Außerhalb den Fällen der Ziff. 12.1 wird die Haftung von REGIOSTERN wegen Verzugs für den Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadenersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 5 % des Wertes der Leistung begrenzt, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt und kein Fall der Ziff. 12.1 Abs. 2, 3 vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Erzeugers sind - auch nach Ablauf einer durch den Erzeuger etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Erzeugers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 2.1.

12.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet der Erzeuger in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Benutzers auf Schadenersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 5 % des Wertes der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Benutzers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Erzeuger etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Benutzers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Verjährung

- (1) Nachfolgende Vorschriften gelten nur beim Kauf durch einen Verbraucher.
- (2) Die Verjährungsfrist wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt für die Neuwaren einheitlich zwei Jahre. Die für Schadenersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach Satz 1 gelten für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Erzeuger, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen.
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels oder soweit der Erzeuger eine Garantie für die Beschaffenheit Gegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht [oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann] oder in den Fällen der §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (soweit diese Verletzung nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht), in den

Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Ablieferung, also am Verteilungstag.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche geltend, entsprechen für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Hat der Benutzer seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Kempten nicht-ausschließlicher Gerichtsstand. Gesetzlich festgelegte ausschließliche Gerichtsstände, zum Beispiel für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt

§ 15 Streitschlichtung

Informationspflicht nach ODR-Verordnung (Verordnung EU Nr. 524/2013), § 36 VSBG:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Erzeuger nicht verpflichtet und auch nicht bereit.